

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Erste Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung

A. Problem und Ziel

Am 31. Dezember 2018 ist das Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017 (Strahlenschutzgesetz) vollständig in Kraft getreten (BGBl. I S. 1966). Gleichzeitig ist auch die das Strahlenschutzgesetz konkretisierende Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 29. November 2018 (Strahlenschutzverordnung) in Kraft getreten (BGBl. I S. 2034, 2036).

§ 183 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes ermöglicht für bestimmte behördliche Aufgaben, die erst auf Verordnungsebene konkret geregelt und bestimmten Behörden zugewiesen werden, die Schaffung von Kostenregelungen auf Verordnungsebene.

In Ausfüllung der in § 183 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes in Bezug genommenen Ermächtigungen sind dem Bundesamt für Strahlenschutz die in den §§ 103 Absatz 4, 155 Absatz 4 und 172 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 der Strahlenschutzverordnung genannten Aufgaben zugewiesen worden. Allerdings wurden keine Kostentatbestände aufgenommen. In Ermangelung einer ausreichenden materiell-rechtlichen Grundlage ist es dem Bundesamt für Strahlenschutz daher gegenwärtig verwehrt, für die genannten Aufgaben Kosten zu erheben.

Ziel dieser Änderung der Strahlenschutzverordnung ist es daher, entsprechend der Ermächtigung in § 183 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes in der Strahlenschutzverordnung die rechtliche Grundlage zu schaffen, die es dem Bundesamt für Strahlenschutz erlaubt, für die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben Kosten zu erheben.

Ferner soll durch die Neufassung des § 69 der Strahlenschutzverordnung, der den Schutz von schwangeren und stillenden Personen betrifft, klargestellt werden, dass die vor dem 31. Dezember 2018 gültige Rechtslage fortgeführt werden soll.

B. Lösung

Zur Schaffung der rechtlichen Grundlage für die Erhebung von Kosten für die dem Bundesamt für Strahlenschutz zugewiesenen Aufgaben sind in die Strahlenschutzverordnung entsprechende Kostentatbestände aufzunehmen.

Ferner ist § 69 der Strahlenschutzverordnung zur Klarstellung neu zu fassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ebenfalls kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf der Ebene des Bundes entsteht im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit derzeit abschätzbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 62.449,45 Euro pro Jahr.

Die aufgrund der Erhebung von Gebühren zu erwartenden Einnahmen decken die Ausgaben, die durch die Erfüllung der Aufgaben entstehen, die dem Bundesamt für Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung zugewiesen sind. Insgesamt betrachtet scheiden demnach haushalterische Auswirkungen aufgrund der Erhebung von Gebühren für die Amtshandlungen des Bundesamtes für Strahlenschutz aus.

F. Weitere Kosten

Mit den zu schaffenden Kostentatbeständen wird es ermöglicht, für die Amtsaufgaben des Bundesamtes für Strahlenschutz Kosten zu erheben. Durch die Erhebung von Kosten entstehen Belastungen für diejenigen, die die jeweilige Amtshandlung veranlassen oder zu deren Gunsten die Amtshandlung vorgenommen wird.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Erste Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 79 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 4, auch in Verbindung mit Satz 3, des § 81 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 183 Absatz 2 und des § 185 Absatz 2 Nummer 5 und 6, jeweils auch in Verbindung mit § 183 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Strahlenschutzverordnung

Die Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036) wird wie folgt geändert:

1. § 69 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sobald der Strahlenschutzverantwortliche darüber informiert wird, dass eine nach § 64 Absatz 1 oder 2 zu überwachende Person, die einer beruflichen Exposition ausgesetzt sein kann, schwanger ist, hat er dafür zu sorgen, dass die berufliche Exposition der schwangeren Person arbeitswöchentlich ermittelt wird. Der Strahlenschutzverantwortliche hat außerdem dafür zu sorgen, dass die ermittelte Exposition der schwangeren Person unverzüglich mitgeteilt wird.

(2) Sobald der Strahlenschutzverantwortliche darüber informiert wird, dass eine Person, die einer beruflichen Exposition ausgesetzt sein kann, schwanger ist oder stillt, hat er dafür zu sorgen, dass die Arbeitsbedingungen der schwangeren oder stillenden Personen so gestaltet werden, dass eine innere berufliche Exposition ausgeschlossen ist.“

2. Dem § 103 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Durchführung von Kontrollmessungen nach Satz 1 sowie von Vergleichsmessungen und Vergleichsanalysen nach Satz 3 werden Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben.“

3. Dem § 155 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Anerkennung als Stelle für die Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration werden Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben.“

4. Dem § 172 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Satz 2 Nummer 2 werden Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben.“

5. § 184 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 23 werden die Wörter „§ 69 Satz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 69 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

b) In Nummer 24 werden die Wörter „§ 69 Satz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 31. Dezember 2018 ist das Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017 (Strahlenschutzgesetz) vollständig in Kraft getreten (BGBl. I S. 1966). Gleichzeitig ist auch die das Strahlenschutzgesetz konkretisierende Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 29. November 2018 (Strahlenschutzverordnung) in Kraft getreten (BGBl. I S. 2034, 2036).

§ 183 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes ermöglicht für bestimmte behördliche Aufgaben, die erst auf Verordnungsebene konkret geregelt und bestimmten Behörden zugewiesen werden, die Schaffung von Kostenregelungen auf Verordnungsebene.

In Ausfüllung der in § 183 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes in Bezug genommenen Ermächtigungen in § 81 Satz 1 und 3 sowie § 185 Absatz 2 Nummer 5 und 6 des Strahlenschutzgesetzes sind dem Bundesamt für Strahlenschutz die in den §§ 103 Absatz 4, 155 Absatz 4 und 172 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 der Strahlenschutzverordnung genannten Aufgaben zugewiesen worden. Gemäß § 103 Absatz 4 der Strahlenschutzverordnung führt das Bundesamt für Strahlenschutz Kontrollmessungen durch, die der Überprüfung der Emissionsmessungen dienen, die der Strahlenschutzverantwortliche in Bezug auf Ableitungen aus kerntechnischen Anlagen, Endlagern, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung und Einrichtungen durchführen muss (sog. Kontrolle der Eigenüberwachung). Nach § 155 Absatz 4 der Strahlenschutzverordnung ist das Bundesamt für Strahlenschutz für die Anerkennung von Stellen zur Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration sowie nach § 172 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 der Strahlenschutzverordnung für die Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung von Messstellen für die innere Exposition und die Exposition durch Radon zuständig.

Mit der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) wurden in die Strahlenschutzverordnung keine Kostentatbestände in Ausführung der Ermächtigung in § 183 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes aufgenommen. Die in der Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz (AtSKostV) vorhandenen Regelungen reichen für eine Kostenerhebung in den Fällen des § 183 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes nicht aus.

Durch Artikel 24 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) sind § 1 Satz 2 und § 2 Absatz 2 in die Kostenverordnung zum Atomgesetz eingefügt worden. Diese Regelungen enthalten keine für die Erhebung von Kosten erforderlichen Kostentatbestände. § 1 Absatz 2 AtSKostV erweitert den bis zum 30. Dezember 2018 auf den Bereich des Atomgesetzes beschränkten Anwendungsbereich der Verordnung auf den des Strahlenschutzgesetzes. § 2 Absatz 2 AtSKostV legt lediglich Gebührenrahmen für originär strahlenschutzrechtliche Sachverhalte fest. Die Anwendung des § 2 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 AtSKostV setzt das Vorhandensein eines entsprechenden Kostentatbestandes voraus.

Das Bundesgebührengesetz (BGebG) und darauf gestützte Gebührenverordnungen können ebenfalls nicht für die Erhebung von Kosten in den Fällen des § 183 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes herangezogen werden, da § 183 des Strahlenschutzgesetzes und die AtSKostV dem Bundesgebührengesetz als Spezialregelungen vorgehen. Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes gilt das Bundesgebührengesetz für die Erhebung von Gebühren und Auslagen öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit der Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes als des Bundesgebührengesetzes, soweit die anderen Rechtsvorschriften nicht „anderes“ bestimmen. § 183 des

Strahlenschutzgesetzes und die AtSKostV bestimmen jedoch insoweit „anderes“ in diesem Sinne.

In Ermangelung einer ausreichenden materiell-rechtlichen Grundlage ist es dem Bundesamt für Strahlenschutz daher gegenwärtig verwehrt, für die genannten Aufgaben Kosten zu erheben. Um die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Bundesamt für Strahlenschutz zugewiesenen Aufgaben im Interesse eines umfassenden und qualitätsvollen Strahlenschutzes dauerhaft zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass dem Bundesamt für Strahlenschutz die im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung entstandenen Kosten von demjenigen erstattet werden, der die jeweilige Amtshandlung veranlasst hat oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.

Ziel dieser Änderung der Strahlenschutzverordnung ist es daher, entsprechend der Ermächtigung in § 183 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes in der Strahlenschutzverordnung die rechtliche Grundlage zu schaffen, die es dem Bundesamt für Strahlenschutz erlaubt, für die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben Kosten zu erheben.

Neben der Schaffung der genannten Kostentatbestände soll durch die Neufassung des § 69 der Strahlenschutzverordnung, der den Schutz von schwangeren und stillenden Personen betrifft, klargestellt werden, dass die vor dem 31. Dezember 2018 gültige Rechtslage fortgeführt werden soll, d.h. dass die Pflicht zur Ermittlung der beruflichen Exposition nur für nach § 64 Absatz 1 oder 2 der Strahlenschutzverordnung zu überwachende Personen gilt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf der ersten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung enthält zum einen die Regelungen, die erforderlich sind, um die Grundlage für die Erhebung von Kosten für die dem Bundesamt für Strahlenschutz zugewiesenen Amtsaufgaben zu schaffen. Eine solche Kostenerhebung ist derzeit aufgrund fehlender Kostentatbestände in der Strahlenschutzverordnung nicht möglich.

Zum anderen enthält der Verordnungsentwurf eine notwendige Klarstellung in § 69 der Strahlenschutzverordnung. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung zum Erlass der Regelung in Artikel 1 Nummer 1 findet sich in § 79 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 4, auch in Verbindung mit Satz 3 des Strahlenschutzgesetzes.

Die Ermächtigung zum Erlass der Regelung in Artikel 1 Nummer 2 findet sich in § 81 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 183 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes.

Und die Verordnungsermächtigung für den Erlass der Regelungen in Artikel 1 Nummer 3 und 4 findet sich in § 185 Absatz 2 Nummer 5 und 6, jeweils in Verbindung mit § 183 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und das auf ihm beruhende Sekundärrecht enthalten keine Regelungen, die den im Entwurf vorgesehenen Änderungen entgegenstehen.

Der Entwurf ist mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Rechtsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit den einheitlichen Kostentatbeständen für die genannten Aufgaben des Bundesamtes für Strahlenschutz werden klare und transparente Regelungen geschaffen, die eine Kostenerhebung im Rahmen von gesetzlich festgelegten Gebührensätzen für die Amtshandlungen des Bundesamtes für Strahlenschutz ermöglichen. Dadurch entfällt die Notwendigkeit, nach anderen Wegen für die Erstattung der Kosten zu suchen, um insgesamt kostendeckend arbeiten zu können. So wird es, wie es zum Beispiel bisher bei der Durchführung von Kontrollmessungen in kerntechnischen Anlagen der Fall war, nicht mehr erforderlich sein, vertragliche Vereinbarungen mit den zuständigen Behörden über die Vergütung der erbrachten Leistungen zu schließen. Dadurch wird auch eine Gleichbehandlung der Kostenschuldner hergestellt. Auch können Kosten direkt durch Kostenbescheid bei denjenigen erhoben werden, die die Amtshandlung veranlassen oder zu deren Gunsten sie vorgenommen wird. Dies bedeutet eine erhebliche Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Durch die Möglichkeit der Erhebung von kostendeckenden Gebühren und Auslagen für die Amtshandlungen des Bundesamtes für Strahlenschutz wird dauerhaft ein hohes Niveau des Strahlenschutzes in Deutschland gewährleistet, wodurch nachhaltig und langfristig Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit vermieden werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Neufassung von § 69 der Strahlenschutzverordnung dient lediglich der Klarstellung. Neue Verpflichtungen entstehen hierdurch nicht.

Adressat der Kostenregelungen ist das Bundesamt für Strahlenschutz. Dieses wird gehalten, für seine Amtshandlungen Kosten zu erheben. Vorgaben für die Wirtschaft enthält der Regelungsentwurf nicht.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf der Ebene des Bundes entsteht im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit derzeit abschätzbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 62.449,45 Euro pro Jahr. Dieser beruht auf einem Mehr an Personalaufwand für die Erhebung von Kosten für die dem Bundesamt für Strahlenschutz in § 103 Absatz 4, § 155 Absatz 4 und § 172 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 der Strahlenschutzverordnung zugewiesenen Amtsaufgaben.

Der Berechnung des konkreten Personalaufwands werden die BMF-Personalkostensätze nachgeordneter Bundesbehörden (Erlass vom 12.04.2019) gemittelt aus der Besoldungs- und Entgeltgruppe zugrunde gelegt. Der Stundensatz (Vollkosten) für den höheren Dienst (hD) beträgt 94,48 Euro und für den mittleren Dienst (mD) 63,29 Euro.

Für die Kostenerhebung entfallen 0,5 Stunden auf einen Beschäftigten des hD für die Ermittlung der Gebührenhöhe und 1h auf einen Beschäftigten des mD für das Erstellen des Kostenbescheids (0,25 Stunden), die Zuordnung eines Kassenzeichens (0,25 Stunden), die Ausfertigung sowie das Versenden des Kostenbescheids (0,25 Stunden) und die Überprüfung des Zahlungseingangs (0,25 Stunden).

Im Zusammenhang mit der Kostenerhebung wird daher ein Personalaufwand in Höhe von 110,53 Euro pro Kostenbescheid angenommen.

Die aufgrund der Erhebung von Gebühren zu erwartenden Einnahmen decken die Ausgaben, die durch die Erfüllung der Aufgaben entstehen, die dem Bundesamt für Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung zugewiesen sind. Insgesamt betrachtet scheiden demnach haushalterische Auswirkungen aufgrund der Erhebung von Gebühren für die Amtshandlungen des Bundesamtes für Strahlenschutz aus.

Für die einzelnen Amtshandlungen des Bundesamtes für Strahlenschutz ergibt sich folgendes:

Artikel 1 Nummer 2 (Kontrolle der Eigenüberwachung)

Bei der Kontrolle der Eigenüberwachung von kerntechnischen Anlagen sind im Bereich Abwasser 17 Anlagen betroffen, für die 32 Kontrollberichte erstellt werden, da beim überwiegenden Teil zweimal jährlich Kontrollmessungen bzw. Vergleichsanalysen durchgeführt werden. Hinzu kommen ca. 50 Teilnehmer am Ringversuch. Für den Bereich Fortluft sind derzeit 27 Anlagen betroffen mit 108 Berichten pro Jahr, da für alle Anlagen quartalsweise Kontrollmessungen bzw. Vergleichsanalysen durchzuführen sind. Hinzu kommen durchschnittlich bis zu drei Edelgasvergleichsmessungen und eine Kalibrierung. Am Ringversuch Fortluft nehmen wie beim Abwasser ca. 50 inländische Labore teil. Daraus ergibt sich in Bezug auf kerntechnische Anlagen eine Fallzahl in Höhe von 348 pro Jahr für Kontrollmessungen sowie Vergleichsmessungen und Vergleichsanalysen.

Im Bereich der Kontrolle der Eigenüberwachung der weiteren in § 103 Absatz 1 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung genannten Anlagen und Einrichtungen liegen noch keine exakten Fallzahlen vor, da diesbezüglich genaue Angaben der Länder, die bisher die Kontrolle der Eigenüberwachung für diese Anlagen und Einrichtungen durchgeführt haben, fehlen. Es ist jedoch nach Einschätzung des Bundesamtes für Strahlenschutz von einer Erhöhung der derzeitigen Fallzahlen für kerntechnische Anlagen um 40 Prozent auszugehen.

Damit ergibt sich eine Gesamtfallzahl im Bereich der Kontrolle der Eigenüberwachung nach § 103 Absatz 4 Satz 1 und 3 der Strahlenschutzverordnung in Höhe von rund 487.

Unter Zugrundelegung der obigen Annahmen zum Personalaufwand ergibt sich insgesamt für die Kostenerhebung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Strahlenschutz nach § 103 Absatz 4 Satz 1 und 3 der Strahlenschutzverordnung ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 53.828,11 Euro.

Da die Kontrolle der Eigenüberwachung nunmehr dem Bundesamt für Strahlenschutz als Amtsaufgabe zugewiesen ist, entfällt diese Aufgabe bei den Ländern. Dementsprechend ist auch eine Kostenerhebung durch die Länder nicht mehr notwendig, was für diese zu einer Entlastung führt.

Artikel 1 Nummer 3 (Anerkennung als Stelle für die Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration)

Es ist mit acht bis zehn Anträgen auf Anerkennung pro Jahr zu rechnen. Der Bedarf an anerkannten Stellen hängt jedoch stark von der Ausweisung der Radonvorsorgegebiete ab, sodass kurzfristig höhere Fallzahlen zu verzeichnen sein dürften als im langjährigen Mittel. Für die ersten zwei Jahre nach Gebietsausweisung ist insofern mit 30 Anerkennungen zu rechnen.

Unter Zugrundelegung der obigen Annahmen zum Personalaufwand ergibt sich für die Kostenerhebung im Zusammenhang mit der Anerkennung als Stelle für die Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration nach § 155 Absatz 4 der Strahlenschutzverordnung bei zehn Anträgen pro Jahr ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 1.105,30 Euro.

Artikel 1 Nummer 4 (Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung)

a) Ringversuche der Leitstelle Inkorporationsüberwachung

Die Leitstelle Inkorporationsüberwachung führt derzeit für 21 behördlich bestimmte Messstellen pro Jahr qualitätssichernde Maßnahmen durch. Da die einzelnen Messstellen je nach Ausstattung mit verschiedenen Messgeräten an bis zu drei unterschiedlichen Maßnahmen

teilnehmen, ergibt sich eine Gesamtfallzahl von etwa 63 Maßnahmen zur Qualitätssicherung pro Jahr.

Unter Zugrundelegung der obigen Annahmen zum Personalaufwand ergibt sich somit für die Kostenerhebung für die Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung für Messstellen nach § 169 Absatz 1 Nummer 2 des Strahlenschutzgesetzes ein Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich 6.963,39 Euro.

b) Behördlich bestimmte Messstellen für die Ermittlung der beruflichen Exposition durch Radon am Arbeitsplatz

Hinsichtlich der konkreten Anzahl von Maßnahmen zur Qualitätssicherung für behördlich bestimmte Messstellen nach § 169 Absatz 1 Nummer 4 des Strahlenschutzgesetzes können derzeit noch keine Angaben gemacht werden, da die Messstellen zunächst durch die zuständigen Landesbehörden bestimmt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es insgesamt fünf Messstellen geben wird.

Die behördlich bestimmten Messstellen werden im Fall des Einsatzes passiver Systeme an der jährlichen Vergleichsprüfung teilnehmen. Es ist dabei davon auszugehen, dass die Messstellen in der Regel mit einem System einmal im Jahr teilnehmen. Für die Kostenerhebung entstünde demnach ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 552,65 Euro. Darüber hinaus wird angenommen, dass Messstellen zur Ermittlung der Körperdosis auch aktive Geräte einsetzen, die alle zwei Jahre zur Kalibrierung vorzuführen sind. Die genaue Anzahl der eingesetzten aktiven Messgeräte lässt sich derzeit jedoch nicht abschätzen.

5. Weitere Kosten

Mit den zu schaffenden Kostentatbeständen wird es ermöglicht, für die Amtsaufgaben des Bundesamtes für Strahlenschutz Kosten zu erheben. Durch die Erhebung von Kosten entstehen Belastungen für diejenigen, die die jeweilige Amtshandlung veranlassen oder zu deren Gunsten die Amtshandlung vorgenommen wird. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Regelungen der Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz (AtSKostV).

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Es sind keine Auswirkungen der Regelungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher oder gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Da keine Befristung oder Evaluierung der Regelungen vorgesehen ist, die die jeweiligen Amtsaufgaben des Bundesamtes für Strahlenschutz festschreiben (§§ 103 Absatz 4, 155 Absatz 4 und 172 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 der Strahlenschutzverordnung), kommen auch eine Befristung und Evaluierung der Regelungen, die es ermöglichen, für die genannten Aufgaben des Bundesamtes für Strahlenschutz Kosten zu erheben, nicht in Betracht.

Ebenso wenig kommen eine Befristung und Evaluierung der Regelung in Betracht, mit der lediglich eine Klarstellung des vom Ordnungsgeber Gewollten erreicht werden soll.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Strahlenschutzverordnung)

Zu Nummer 1

Durch die Aufteilung der Vorschrift in zwei Absätze werden die beiden in § 69 der Strahlenschutzverordnung geregelten Fälle übersichtlicher gestaltet. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Absatz 1 stellt nunmehr klar, dass die Pflicht, die berufliche Exposition der schwangeren Person arbeitswöchentlich zu ermitteln, entsprechend der vor dem

31. Dezember 2018 gültigen Rechtslage, nur für nach § 64 Absatz 1 oder 2 StrlSchV ohnehin zu überwachende Personen gilt.

Zu Nummer 2

Mit der Ermächtigung zur Kostenerhebung wird die bisherige Verwaltungspraxis der Erhebung von Entgelten auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen ersetzt und vereinfacht. Bisher wurde das Bundesamt für Strahlenschutz für die Durchführung von Kontrollmessungen in kerntechnischen Anlagen von den Aufsichtsbehörden der meisten Länder auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen beauftragt. Das Bundesamt für Strahlenschutz stellte auf Grundlage der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen den jeweiligen Ländern für die von ihm erbrachte Leistung Kosten in Rechnung, die sich die Länder wiederum von den Anlagenbetreibern erstatten ließen. § 103 Absatz 4 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung überträgt die Durchführung von Kontrollmessungen im Rahmen der Kontrolle der Eigenüberwachung nunmehr dem Bundesamt für Strahlenschutz als Amtsaufgabe, was zu einer Vereinfachung des Verfahrens gegenüber der bisher geübten Praxis führt. Die Erhebung von Kosten unmittelbar bei den Betreibern, die die Amtshandlung des Bundesamtes für Strahlenschutz veranlassen, führt gleichermaßen zu einer Verwaltungsvereinfachung. Den Betreibern ist die jeweilige Amtshandlung individuell zurechenbar. Die Erhebung von Kosten bei den Anlagenbetreibern ist daher erforderlich und zweckmäßig.

§ 103 Absatz 4 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung weist dem Bundesamt für Strahlenschutz die Durchführung von Vergleichsmessungen und Vergleichsanalysen ebenfalls als Amtsaufgabe zu. Der jeweilige Anlagenbetreiber ist verpflichtet, an diesen Vergleichsmessungen und –analysen teilzunehmen. Ihm ist diese Amtshandlung somit ebenfalls als Veranlasser individuell zurechenbar. Die Erhebung von Kosten ist damit erforderlich und zweckmäßig.

Zu Nummer 3

Nach § 155 Absatz 4 der Strahlenschutzverordnung ist das Bundesamt für Strahlenschutz zuständig für die Anerkennung einer Stelle für die Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration. Diese Aufgabe ist dem Bundesamt für Strahlenschutz somit als Amtsaufgabe zugeschrieben. Die Anerkennung als Stelle für die Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration stellt damit eine Amtshandlung dar, die dem Antragsteller als demjenigen, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, individuell zurechenbar ist. Ihm wird durch die Anerkennung ein wirtschaftliches Betätigungsfeld eröffnet. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt und zweckmäßig, ihm die Kosten des Anerkennungsverfahrens aufzuerlegen.

Zu Nummer 4

Nach § 172 Absatz 3 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung sind die nach § 169 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes bestimmten Messstellen verpflichtet, an Maßnahmen zur Qualitätssicherung teilzunehmen. Diese werden nach § 172 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 der Strahlenschutzverordnung für Messstellen nach § 169 Absatz 1 Nummer 2 und 4 des Strahlenschutzgesetzes vom Bundesamt für Strahlenschutz durchgeführt. Die Durchführung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung ist dem Bundesamt für Strahlenschutz somit als Amtsaufgabe zugewiesen. Die Durchführung dieser Maßnahmen dient einem umfassenden und effektiven Strahlenschutz. Die jeweiligen Maßnahmen sind den einzelnen Messstellen auch zuzurechnen. Die Erhebung von Kosten bei den Messstellen, die durch die Teilnahme an den Maßnahmen zur Qualitätssicherung die Amtshandlung des Bundesamtes für Strahlenschutz veranlassen, ist somit zweckmäßig und angemessen.

Zu Nummer 5

Durch diese Änderung erfolgt eine Anpassung der Verweise, die aufgrund der Neufassung des § 69 der Strahlenschutzverordnung notwendig ist.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.